



Umsatzsteuer in den Niederlanden

Für Unternehmer ohne Niederlassung
in den Niederlanden

Wenn Sie in den Niederlanden Waren kaufen oder verkaufen oder wenn Sie hier Dienstleistungen erbringen, kommen Sie mit den niederländischen Vorschriften über die Umsatzsteuer in Berührung. In dieser Broschüre werden die Vorschriften speziell für Unternehmer erläutert, die keine Niederlassung in den Niederlanden haben. Anhand zahlreicher praktischer Beispiele wird gezeigt, wie Sie die Vorschriften in Ihrem Fall anwenden müssen.

Belastingdienst

Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Dienstleistungen	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Erbringung von Dienstleistungen in den Niederlanden	5
2.3	Umsatzsteuererhebung beim Abnehmer	6
3	Warengeschäfte	7
3.1	Erwerb von Waren	7
3.1.1	Erwerb von Waren in den Niederlanden	7
3.1.2	Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Waren	8
3.1.3	Einfuhr von Waren	10
3.2	Lieferung von Waren	11
3.2.1	Lieferungen an Abnehmer in den Niederlanden	11
3.2.2	Inneregemeinschaftliche Lieferungen	12
3.2.3	Ausfuhr	14
3.3	Versandgeschäfte	14
4	Immobilien	16
4.1	Vermietung von Immobilien	16
4.2	Auflassung von Immobilien	16
4.3	Vermietung von Ferienwohnungen	17
5	Berechnung der Umsatzsteuer, Steuersätze und befreite Leistungen	17
5.1	Befreiung oder Verlagerung	18
5.1.1	Umsatzsteuerfreie Lieferungen und Dienstleistungen	18
5.1.2	Verlagerungsregelung bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen	18
5.2	Umsatzsteuersätze: 0 %, 6 % oder 19 %	19
5.2.1	Umsatzsteuersatz von 0 %	19
5.2.2	Umsatzsteuersatz von 6 %	19
5.2.3	Umsatzsteuersatz von 19 %	20
5.3	Für welche Leistungen stellen Sie Umsatzsteuer in Rechnung?	20

6	Vorsteuerabzug und Umsatzsteuererstattung	20
6.1	In welchen Fällen kann Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen oder erstattet werden?	21
6.1.1	Ausweisung der Umsatzsteuer auf Rechnungen	21
6.1.2	Einfuhrumsatzsteuer	23
6.1.3	Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Erwerben	23
6.2	Unter welchen Voraussetzungen kann Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen oder erstattet werden?	23
7	Einschaltung eines Vertreters	24
7.1	Vertretung durch einen Bevollmächtigten	24
7.2	Vertretung durch einen Fiskalvertreter	25
8	Umsatzsteuererklärung und Antrag auf Umsatzsteuererstattung	26
8.1	Welche Geschäftsstelle des Finanzamts ist für Sie zuständig?	26
8.2	Registrierung	27
8.3	Umsatzsteuererklärungen	27
8.3.1	Abgabe der Umsatzsteuererklärung	27
8.3.2	Zahlung der Umsatzsteuer	28
8.3.3	Umsatzsteuererstattung	28
8.3.4	Buchführungspflichten	28
8.3.5	Anmeldung innergemeinschaftlicher Lieferungen	28
8.3.6	Meldung an das niederländische Statistische Zentralamt (CBS)	29
8.4	Antrag auf Umsatzsteuererstattung	29
8.4.1	Einreichung des Umsatzsteuererstattungsantrags	29
8.4.2	Unternehmererklärung	30
8.4.3	Rechnungen	30
8.4.4	Entscheidung über den Antrag	30
8.4.5	Nachforderung	30
8.5	Rechtsbehelfe	30
9	Weitere Informationen	31

1 Allgemeines

Diese Broschüre richtet sich an ausländische Unternehmer ohne Niederlassung in den Niederlanden. Wenn Sie in den Niederlanden Waren erwerben oder verkaufen oder Dienstleistungen erbringen, gelten für Sie die niederländischen Umsatzsteuerbestimmungen. In dieser Broschüre werden die niederländischen Umsatzsteuerbestimmungen erläutert.

In den Niederlanden und in den anderen Ländern der Europäischen Union (EU) wird die Umsatzsteuer nach dem MwSt.-Prinzip erhoben. Wie im allgemeinen Sprachgebrauch wird in dieser Broschüre mitunter auch der Begriff Mehrwertsteuer (MwSt.) anstatt Umsatzsteuer verwendet (niederländisch: Belasting op de Toegevoegde Waarde bzw. BTW).

Sie haben eine Betriebsstätte in den Niederlanden

Wenn Sie in den Niederlanden eine Betriebsstätte unterhalten, gelten für Sie dieselben Regeln wie für niederländische Unternehmer. Sie müssen sich bei der niederländischen Steuerbehörde (Belastingdienst) registrieren lassen und regelmäßig eine elektronische Umsatzsteuererklärung abgeben. Für sie ist diese Broschüre nicht gedacht.

Ausländische Unternehmer, die in den Niederlanden zwar keine Lieferungen tätigen oder Dienstleistungen erbringen, aber dennoch Ausgaben tätigen, für die ihnen niederländische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, können die Erstattung dieser Steuer beantragen.

Was ist eine Betriebsstätte?

Als Betriebsstätte gelten in den Niederlanden gelegene Geschäftseinrichtungen, die angesichts ihrer Ausstattung mit Personal und Inventar als selbstständiges Unternehmen fungieren könnten. Von einer solchen Geschäftseinrichtung aus werden Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht. Als Betriebsstätte gelten zum Beispiel ein Ladengeschäft oder eine andere feste Verkaufsstätte, eine Werkstatt oder eine Fabrik mit Geschäftsräumen. Lagerräume, Warendepots oder Einrichtungen, die ausschließlich unterstützende Aktivitäten ausführen,

etwa Forschungs-, Werbe- oder Informationstätigkeiten, gelten nicht als Betriebsstätte. Auch zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen sind keine Betriebsstätten.

Kapitel 2 und 3 können Sie alle Informationen über von Unternehmern ohne Niederlassung in den Niederlanden erbrachte und getätigte Dienstleistungen und Warengeschäfte entnehmen. In Kapitel 4 werden die Regeln in Bezug auf Immobilien erläutert und in Kapitel 5 werden die Berechnung der Umsatzsteuer, die Steuersätze und befreiten Leistungen dargelegt. Kapitel 6 enthält Informationen über den Vorsteuerabzug und die Umsatzsteuererstattung. Informationen über die Einschaltung eines Vertreters können Sie Kapitel 7 entnehmen und schließlich können Sie in Kapitel 8 die Regeln über die Umsatzsteuererklärung und den Antrag auf Umsatzsteuererstattung finden. Kapitel 9 enthält sonstige weitere Informationen.

Beispiele

- Ein deutsches Kaufhaus verkauft von einer Filiale in den Niederlanden aus Waren. Diese Filiale ist eine Betriebsstätte und gilt daher als inländisches Unternehmen. Für Unternehmer, die in den Niederlanden eine solche Betriebsstätte unterhalten, ist diese Broschüre nicht gedacht.
- Ein belgischer Hersteller unterhält in den Niederlanden ein Materiallager. Dieses Lager gilt nicht als Betriebsstätte. Für solche Unternehmer ist der Inhalt dieser Broschüre wichtig.

2 Dienstleistungen

2.1 Allgemeines

Als Dienstleistungen gelten alle Leistungen im wirtschaftlichen Verkehr, die keine Warenlieferungen sind. Einige Beispiele:

- Transport von Gütern und Beförderung von Personen
- musikalische Darbietungen und Theateraufführungen
- Erteilung von Lizenzrechten
- Tätigkeiten von Beratungsagenturen, Rechtsanwälten und Steuerberatern
- Arbeiten an beweglichen oder unbeweglichen Sachen

Ausländische Unternehmer, die Dienstleistungen erbringen, sind nur dann in den Niederlanden umsatzsteuerpflichtig, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Dienstleistung wird in den Niederlanden erbracht (siehe 2.2) und
- die Umsatzsteuer wird nicht beim Abnehmer der Dienstleistung erhoben (siehe 2.3).

2.2 Erbringung von Dienstleistungen in den Niederlanden

Dienstleistungen unterliegen nur dann der niederländischen Umsatzsteuer, wenn sie in den Niederlanden erbracht werden. Für die Ermittlung des Ortes, an dem die Dienstleistung erbracht wird, gelten bestimmte Regeln. Diese sind in allen Mitgliedstaaten der EU gleich. Die Grundregel ist, dass als Ort der Dienstleistung der Ort gilt, an dem der Leistungserbringer seinen Wohnort bzw. seinen Sitz hat. Wichtige Ausnahmen von dieser Regel sind:

- Bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien gilt als Ort der Dienstleistung immer der Ort, an dem sich die Immobilie befindet.
- Bei Kultur-, Kunst-, Sport-, Wissenschafts-, Bildungs- und Freizeitaktivitäten und ähnlichen Leistungen gilt als Ort der Dienstleistung der Ort, an dem diese Aktivitäten tatsächlich stattfinden.
- Bei Beratungsdiensten, Werbeaktivitäten und Arbeitnehmerüberlassung gilt als Ort der Dienstleistung der Ort, an dem der Abnehmer – sofern es sich um einen Unternehmer handelt – seinen Sitz hat.
- Bei innergemeinschaftlichen Gütertransporten gilt als Ort der Dienstleistung der Ort, an dem der Transportweg beginnt. Wenn der Abnehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzt, gilt als Ort der Dienstleistung dieser andere Mitgliedstaat.
- Bei Reparaturen und der Bearbeitung beweglicher Sachen gilt als Ort der Dienstleistung der Ort, an dem diese Tätigkeiten tatsächlich verrichtet werden. Wenn diese Tätigkeiten für einen Abnehmer mit einer niederländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verrichtet werden und die betreffenden beweglichen Sachen nach der Reparatur oder Bearbeitung aus den Niederlanden ausgeführt

werden, gilt als Ort der Dienstleistung der Ort, an dem der Abnehmer seinen Sitz hat.

2.3 Umsatzsteuererhebung beim Abnehmer

Wenn Sie als ausländischer Unternehmer Dienstleistungen in den Niederlanden erbringen, haben Sie in der Regel nichts mit der niederländischen Umsatzsteuer zu tun. Die Erhebung der Umsatzsteuer wird nämlich in vielen Fällen auf den Abnehmer der Dienstleistung verlagert. Dann sind also nicht Sie als Erbringer, sondern ist der Abnehmer der Dienstleistung umsatzsteuerpflichtig.

Das gilt dann, wenn der Abnehmer der Dienstleistung

- ein Unternehmer ist, der in den Niederlanden seinen Sitz hat oder dort eine Betriebsstätte unterhält oder
- eine in den Niederlanden ansässige juristische Person ist.

Bitte beachten Sie: *Wenn die Umsatzsteuer auf den Abnehmer verlagert wird, dürfen Sie auf Ihrer Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen! Siehe Kapitel 6.1 für die Anforderungen, denen eine Rechnung zu genügen hat.*

Wenn Sie als ausländischer Unternehmer Dienstleistungen in den Niederlanden erbringen und dafür Umsatzsteuer entrichten müssen, zum Beispiel weil der Abnehmer eine Privatperson ist, müssen Sie sich bei der niederländischen Steuerbehörde registrieren lassen und in den Niederlanden eine Steuererklärung abgeben. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 8.

Beispiele

- Ein in Deutschland ansässiger Rechtsanwalt erbringt Dienstleistungen für einen Unternehmer mit Sitz in den Niederlanden. Die Dienstleistungen des deutschen Rechtsanwalts gelten als in den Niederlanden erbracht. Er ist aber nicht in den Niederlanden umsatzsteuerpflichtig, da die Umsatzsteuer beim niederländischen Abnehmer erhoben wird. Der deutsche Rechtsanwalt darf auf seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen.
- Ein in Belgien ansässiger Malerbetrieb streicht das in den Niederlanden gelegene Haus einer Privatperson. Als Ort, an dem der Malerbetrieb seine Dienstleistung erbringt, gelten die Niederlande. Da der Abnehmer der Dienstleistung eine Privatperson ist, wird die Erhebung der Umsatzsteuer nicht

auf den Abnehmer verlagert. Umsatzsteuerpflichtig ist in diesem Fall also der belgische Malerbetrieb. Dieser muss sich bei der niederländischen Steuerbehörde registrieren lassen und in den Niederlanden eine Steuererklärung abgeben. – Eine englische Popgruppe gibt in den Niederlanden ein Konzert, das von einem niederländischen Veranstalter organisiert wird. Als Ort der Dienstleistung gelten die Niederlande. Die Erhebung der Umsatzsteuer wird auf den Konzertveranstalter verlagert.

3 Warengeschäfte

Sowohl beim Kauf als auch beim Verkauf von Waren kann es verschiedene Situationen mit unterschiedlichen Folgen für die Umsatzbesteuerung geben. Im Folgenden wird zunächst der Erwerb von Waren (3.1) und dann der Verkauf von Waren behandelt (3.2). Abschließend wird noch kurz auf die so genannten Versandgeschäfte eingegangen (3.3).

3.1 Erwerb von Waren

Beim Erwerb von Waren sind drei Situationen zu unterscheiden:

- Sie kaufen Waren in den Niederlanden (3.1.1).
- Sie tätigen in den Niederlanden einen innergemeinschaftlichen Erwerb (3.1.2).
- Sie führen Waren in die Niederlande ein (3.1.3).

3.1.1 Erwerb von Waren in den Niederlanden

Wenn Sie in den Niederlanden Waren erwerben, die anschließend dort verbleiben, wird Ihnen der Lieferant Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Diese Umsatzsteuer können Sie als Vorsteuer abziehen, es sei denn, Sie verwenden die Waren für Zwecke, für die kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht (siehe Kapitel 6).

Beispiel

Sie kaufen in den Niederlanden Stahlblech und verkaufen dieses unmittelbar an einen niederländischen Unternehmer weiter. Da das Material in den Niederlanden verbleibt, stellt Ihnen der Lieferant hierfür Umsatzsteuer in Rechnung. Sie berechnen dem niederländischen Abnehmer keine Umsatzsteuer. Diese wird auf den Abnehmer verlagert (3.2.1). Wenn Sie Waren kaufen, die Sie anschließend in einen anderen Mitgliedstaat der EU verbringen, etwa in Ihr eigenes Unternehmen

in diesem Mitgliedstaat, hat der Lieferant dieser Waren eine innergemeinschaftliche Lieferung getätigt. Er stellt Ihnen in diesem Fall keine Umsatzsteuer in Rechnung, da er den 0%-Umsatzsteuersatz anwendet (5.2.1).

Beispiel

Sie kaufen in den Niederlanden Grundstoffe und lassen diese zu Ihrem Unternehmen in Deutschland bringen. Der niederländische Lieferant tätigt in diesem Fall eine innergemeinschaftliche Lieferung und stellt Ihnen 0 % Umsatzsteuer in Rechnung. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie dem niederländischen Lieferanten Ihre deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilen (3.2.1).

Bitte beachten Sie: *Wenn Sie die Waren bar bezahlen und gleich selbst mitnehmen, kann der Lieferant in der Regel nicht überprüfen, ob es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt. Wenn er Ihnen also dennoch Umsatzsteuer in Rechnung stellt, können Sie auf dem Wege des Vorsteuerabzugs die Erstattung dieser Umsatzsteuer beantragen. Wenn Sie die Waren dann nach Deutschland verbringen, tätigen Sie selbst eine innergemeinschaftliche Lieferung (3.2.2).*

Wenn Sie mit dem Lieferanten, von dem Sie die Waren erwerben, vereinbaren, dass er die Waren unmittelbar in ein Land außerhalb der EU ausführt, ist dieser Lieferant berechtigt, den Umsatzsteuersatz von 0 % anzuwenden.

3.1.2 Innersgemeinschaftlicher Erwerb von Waren

Sie kaufen Waren von einem Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat. Diese Waren werden in die Niederlande verbracht, ohne dass Sie bereits einen Käufer für diese Waren haben. In diesem Fall müssen Sie Umsatzsteuer entrichten, da Sie in den Niederlanden einen innergemeinschaftlichen Erwerb tätigen.

Sie müssen sich also bei der niederländischen Steuerbehörde registrieren lassen. Dabei erhalten Sie eine niederländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese Nummer müssen Sie Ihrem Lieferanten mitteilen. Er braucht Ihnen dann keine ausländische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Die Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb müssen Sie

mittels Steuererklärung entrichten. In der Regel können Sie diese Umsatzsteuer in derselben Steuererklärung als Vorsteuer abziehen (siehe Kapitel 6).

Beispiel

Sie kaufen von einem Schuhhersteller in Frankreich eine Partie Schuhe und lassen diese in ein Lager in den Niederlanden bringen. Damit tätigen Sie in den Niederlanden einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Auf den Kaufpreis der Schuhe müssen Sie in den Niederlanden Umsatzsteuer entrichten. Sie müssen sich bei der niederländischen Steuerbehörde registrieren lassen und in den Niederlanden eine Steuererklärung abgeben. So erhalten Sie eine niederländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese Nummer müssen Sie dem französischen Schuhhersteller mitteilen. Er braucht Ihnen dann keine französische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Transfer eigener Waren

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt auch dann vor, wenn Sie Waren, für die Sie noch keinen Käufer haben, von Ihrem eigenen, in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelegenen Unternehmen aus in die Niederlande einführen. Auch in diesem Fall müssen Sie sich bei der niederländischen Steuerbehörde registrieren lassen und in den Niederlanden eine Steuererklärung abgeben.

Beispiel

Sie besitzen eine Maschinenfabrik in Italien. In den Niederlanden haben Sie ein Ersatzteillager. Wenn Sie Ersatzteile aus Italien in die Niederlande einführen, handelt es sich um

- eine innergemeinschaftliche Lieferung Ihrer eigenen Waren aus Italien in die Niederlande und
- einen Erwerb dieser Waren in den Niederlanden. Den innergemeinschaftlichen Erwerb der Waren müssen Sie in den Niederlanden in Ihrer Steuererklärung angeben.

Wenn Sie bereits einen Käufer für die Waren haben und diese zwecks Lieferung an den Käufer in die Niederlande verbringen, gelten andere Regeln. Wenn der Käufer die Waren für sein Unternehmen kauft, tätigt er einen innergemeinschaftlichen Erwerb in den Niederlanden und ist damit umsatzsteuerpflichtig. In dem Mitgliedstaat, aus dem die Waren

stammen, tätigen Sie als Verkäufer eine innergemeinschaftliche Lieferung.

Der Käufer muss Ihnen in diesem Fall seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilen. Hat der Käufer keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, zum Beispiel weil er eine Privatperson ist, müssen Sie ihm die Umsatzsteuer des EU-Mitgliedstaats in Rechnung stellen, aus dem die Waren stammen, es sei denn, die Regelung für Versandgeschäfte ist anwendbar (siehe Abschnitt 3.3).

3.1.3 Einfuhr von Waren

Waren, die von außerhalb der EU in die Niederlande eingeführt werden, müssen beim Zoll angemeldet werden. Mithilfe einer Zollerklärung können Sie die Waren dann in den zollrechtlich freien Verkehr überführen. Die Umsatzsteuer auf die Wareneinfuhr müssen Sie an die Zollbehörde zahlen. Sie können die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen oder ihre Erstattung beantragen, wenn aus der Einfuhrzollanmeldung hervorgeht, dass die Waren für Sie bestimmt sind. Die Waren gelten dann als auf Ihren Namen eingeführt.

Sie können auch einen Fiskalvertreter einschalten. In diesem Fall brauchen Sie die Einfuhrumsatzsteuer nicht bei der Einfuhrzollanmeldung an die Zollbehörde zu zahlen. Näheres hierzu finden Sie in Kapitel 7.

Beispiel

Sie kaufen in Marokko Waren und lassen diese in die Niederlande bringen. Sie führen die Waren auf Ihren eigenen Namen in die Niederlande ein. Auf den Zollwert der Waren müssen Sie in den Niederlanden Umsatzsteuer entrichten.

Anschließend verkaufen Sie die Waren an niederländische Unternehmen weiter. Auf den Weiterverkauf brauchen Sie keine Umsatzsteuer zu entrichten. Diese wird auf Ihre Abnehmer verlagert (3.2.1). Die bei der Einfuhr entrichtete Umsatzsteuer wird Ihnen auf Antrag erstattet.

Bitte beachten Sie: *Wenn Sie die Waren an Privatpersonen weiterverkaufen, sind Sie dennoch umsatzsteuerpflichtig. Sie müssen die Umsatzsteuer mittels Steuererklärung entrichten. Die bei der Einfuhr gezahlte Umsatzsteuer können Sie in der Umsatzsteuererklärung als Vorsteuer abziehen.*

3.2 Lieferung von Waren

Im Folgenden werden die verschiedenen Situationen erläutert, die sich ergeben können, wenn Sie in den Niederlanden befindliche Waren verkaufen wollen:

- Sie liefern die Waren an einen Abnehmer in den Niederlanden (3.2.1).
- Sie tätigen in den Niederlanden eine innergemeinschaftliche Lieferung (3.2.2).
- Sie führen die Waren aus (3.2.3).

3.2.1 Lieferungen an Abnehmer in den Niederlanden

Wenn Sie einem niederländischen Abnehmer Waren liefern, haben Sie in der Regel nichts mit der niederländischen Umsatzsteuer zu tun, denn sie wird auf den Käufer der Waren verlagert. In diesem Fall sind also nicht Sie als Lieferant, sondern ist der Abnehmer der Waren umsatzsteuerpflichtig.

Dies gilt dann, wenn der Abnehmer der Waren

- ein Unternehmer ist, der in den Niederlanden seinen Sitz hat oder dort eine Betriebsstätte unterhält, oder
- eine in den Niederlanden ansässige juristische Person ist.

Bitte beachten Sie:

Wenn die Umsatzsteuer auf den Abnehmer verlagert wird, dürfen Sie auf Ihrer Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen! Siehe Kapitel 6.1 für die Anforderungen, denen eine Rechnung zu genügen hat.

Ausländische Unternehmer, die in den Niederlanden Lieferungen tätigen und dafür selbst umsatzsteuerpflichtig sind, etwa weil es sich bei dem Käufer um eine Privatperson oder um einen ebenfalls im Ausland ansässigen Unternehmer handelt, müssen sich auf jeden Fall bei der niederländischen Steuerbehörde registrieren lassen und in den Niederlanden Steuererklärungen abgeben.

Beispiele

- Sie verfügen in den Niederlanden über einen Lagerraum, der nicht als Betriebsstätte gilt. Sie liefern von diesem Lagerraum aus Waren an einen niederländischen Unternehmer. Für diese Lieferung müssen Sie zwar eine Rechnung ausstellen, aber Sie dürfen darin keine Umsatzsteuer berechnen. Diese wird auf den niederländischen Abnehmer der Waren verlagert.
- Sie nehmen als Aussteller an einer Computermesse in den Niederlanden teil. In Bezug auf die Waren, die Sie zu diesem Zweck in die Niederlande bringen, tätigen Sie einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Sie müssen sich bei der niederländischen Steuerbehörde registrieren lassen und in den Niederlanden eine Steuererklärung abgeben. Wenn Sie die Waren anschließend an Privatpersonen weiterverkaufen, müssen Sie hierfür Umsatzsteuer entrichten. Wenn Sie die Waren hingegen an niederländische Unternehmer weiterverkaufen, gilt die Verlagerungsregelung. Die Umsatzsteuer muss dann vom Abnehmer der Waren entrichtet werden.

3.2.2 Innergemeinschaftliche Lieferungen

Wenn Sie Waren an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der EU verkaufen, tätigen Sie eine innergemeinschaftliche Lieferung. Für diese Lieferung gilt der Umsatzsteuersatz von 0 %. Der Abnehmer der Waren tätigt einen innergemeinschaftlichen Erwerb in dem Land, in das die Waren ausgeführt werden. Die Umsatzsteuer wird also im Bestimmungsland der Waren erhoben.

Auch wenn Sie Ihre eigenen Waren von den Niederlanden in einen anderen EU-Mitgliedstaat transferieren (zum Beispiel in Ihr Unternehmen), tätigen Sie in den Niederlanden eine innergemeinschaftliche Lieferung und im Bestimmungsland einen innergemeinschaftlichen Erwerb.

Obwohl für innergemeinschaftliche Lieferungen der Umsatzsteuersatz von 0 % gilt, müssen Sie sich bei der niederländischen Steuerbehörde registrieren lassen, wenn Sie von den Niederlanden aus solche Lieferungen tätigen. Innergemeinschaftliche Lieferungen müssen in der Umsatzsteuererklärung angegeben werden. Außerdem müssen Sie diese Lieferungen in einer „Anmeldung innergemeinschaftlicher Lieferungen“ spezifizieren (siehe 8.3.5).

Anwendung des Nullsteuersatzes bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt dann vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Waren werden tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat transportiert und
- der Abnehmer ist für den Erwerb der Waren umsatzsteuerpflichtig. Sie müssen anhand Ihrer Buchführung nachweisen, dass die Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat transportiert worden sind. Ein einziger Beleg reicht dabei in der Regel nicht aus. Wichtig sind dabei die Gesamtheit der Dokumente und der Zusammenhang zwischen diesen Dokumenten. Es handelt sich beispielsweise um Bestellscheine, Auftragsbestätigungen, Zahlungsbelege aus dem Ausland, Frachtscheine und auf den Namen des ausländischen Käufers lautende Rechnungen.

Der Transport in den anderen EU-Mitgliedstaat muss mit der Lieferung der Waren zusammenhängen.

Der Abnehmer ist Unternehmer und besitzt eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in dem Land, in das die Waren ausgeführt werden.

Auf Ihrer Rechnung müssen Sie sowohl Ihre eigene niederländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als auch die Ihres Abnehmers angeben.

Wenn nicht jede dieser Voraussetzungen erfüllt ist, zum Beispiel weil der Abnehmer eine Privatperson ist und keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzt, kann der Nullsteuersatz nicht angewendet werden. Sie müssen dem Abnehmer dann Umsatzsteuer in Rechnung stellen und diese mittels Ihrer Umsatzsteuererklärung an das Finanzamt abführen.

Beispiele

- Sie kaufen Waren in China und führen sie in die Niederlande ein. Anschließend liefern Sie die Waren an Ihr eigenes Unternehmen in Frankreich. Es findet also zunächst eine Einfuhr in die Niederlande und danach eine innergemeinschaftliche Lieferung statt. Sie müssen die innergemeinschaftliche Lieferung in Ihrer niederländischen Steuererklärung angeben. In derselben Steuererklärung können Sie die bei der Einfuhr gezahlte Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen.

Darüber hinaus müssen Sie eine „Anmeldung innergemeinschaftlicher Lieferungen“ für das Quartal einreichen, in dem Sie die Waren an Ihr eigenes Unternehmen in Frankreich geliefert haben. Geben Sie in dieser Anmeldung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres französischen Unternehmens an.

Bei der Einfuhr der Waren, der Abgabe der Steuererklärung und der Einreichung der Anmeldung können Sie einen Fiskalvertreter einschalten (siehe Kapitel 7).

- Ein amerikanisches Unternehmen lagert Maschinenbauteile in einem Magazin in den Niederlanden. Von diesem Magazin aus werden Teile an ein belgisches Unternehmen geliefert. Bei der Lieferung der Teile nach Belgien handelt es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung, auf die der Nullsteuersatz anwendbar ist. Der amerikanische Unternehmer muss die Lieferung in seiner niederländischen Umsatzsteuererklärung angeben und außerdem eine „Anmeldung innergemeinschaftlicher Lieferungen“ einreichen (siehe 8.3.5).

3.2.3 Ausfuhr

Als Ausfuhr gelten hier nur Lieferungen in Länder außerhalb der EU. Für solche Lieferungen gilt der Umsatzsteuersatz von 0 %. Dabei ist es unerheblich, ob Sie die Waren an eine Privatperson oder an ein Unternehmen liefern. Sie dürfen den Nullsteuersatz nur dann anwenden, wenn Sie anhand Ihrer Buchführung nachweisen können, dass die Waren auch tatsächlich aus der EU ausgeführt werden.

Ausfuhranmeldung

Wenn Sie Waren ausführen, müssen Sie beim Zoll eine Ausfuhranmeldung einreichen. Das können Sie selbst tun oder von einem Zollspediteur erledigen lassen. Sie können die Ausfuhranmeldung auch bei einer Zollbehörde an der Außengrenze der EU einreichen.

3.3 Versandgeschäfte

Sie haben ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU und verkaufen Waren an Privatpersonen oder andere Abnehmer in den Niederlanden, die keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen. In diesem Fall berechnen Sie die Umsatzsteuer in dem Land, in dem Ihr Unternehmen seinen Sitz hat und in dem Sie die Waren verkaufen. Unter Umständen müssen Sie für diese Verkäufe aber dennoch in den

Niederlanden Umsatzsteuer entrichten. Das ist der Fall, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie sorgen dafür, dass die Waren den Käufern in den Niederlanden geliefert werden. Das können Sie selbst tun oder von einem Zusteller, etwa der Post oder einem Kurierdienst, erledigen lassen.
- Der Gesamtwert der innerhalb eines Jahres an niederländische Abnehmer verkauften Waren beträgt mehr als 100 000 EUR.

Wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, müssen Sie für diese so genannten Versandgeschäfte in den Niederlanden Umsatzsteuer entrichten und sich beim Finanzamt in Heerlen registrieren lassen.

Bitte beachten Sie: *Wenn Sie in einem Jahr den Schwellenwert von 100 000 EUR überschritten haben, gilt im darauf folgenden Jahr kein Schwellenwert mehr. Sie sind dann für alle Versandgeschäfte in den Niederlanden umsatzsteuerpflichtig, ganz gleich, wie hoch der Wert der verkauften Waren ist.*

Sie können sich auch dafür entscheiden, grundsätzlich für alle Versandgeschäfte in den Niederlanden Umsatzsteuer abzuführen, auch wenn Sie den Schwellenwert nicht erreichen. Dazu müssen Sie in Ihrem EU-Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Grenze von 100 000 EUR gilt nicht für verbrauchsteuerpflichtige Waren. Die Versandhandelsregelung gilt auch in der umgekehrten Situation, also wenn ein Unternehmer von den Niederlanden aus Waren an Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten verkauft. Ausländische Unternehmer, die keine Betriebsstätte in den Niederlanden haben, werden in der Regel nichts mit Versandgeschäften von den Niederlanden aus zu tun haben. Daher wird hier nicht weiter auf dieses Thema eingegangen.

4 Immobilien

4.1 Vermietung von Immobilien

Die Vermietung von Immobilien ist in der Regel umsatzsteuerfrei.

Von dieser Regel gibt es allerdings einige Ausnahmen:

- Vermietungen im Zusammenhang mit Beherbergungsleistungen
- Vermietung von Fahrzeugabstellplätzen sowie Liege- und Einstellplätzen für Wasserfahrzeuge
- Vermietung von Immobilien, wenn sich Vermieter und Mieter dafür entscheiden, die Steuerbefreiung nicht in Anspruch zu nehmen
- Vermietung von Werkzeug und Maschinen.

Auf die Steuerbefreiung kann – auf Antrag – nur dann verzichtet werden (Option für die Besteuerung der Vermietung), wenn der Mieter die Umsatzsteuer auf den Mietzins zu mindestens 90 % als Vorsteuer in Abzug bringen kann. Der Vorteil der Option für die Besteuerung der Vermietung besteht darin, dass der Vermieter die Umsatzsteuer auf den Kaufpreis und auf die Kosten zur Unterhaltung der Immobilie in Abzug bringen kann. Dadurch kann er einen niedrigeren Mietzins berechnen.

Wenn Sie als ausländischer Unternehmer eine Immobilie an einen in den Niederlanden ansässigen Unternehmer vermieten, wird die Umsatzsteuer auf den Mietzins bei diesem niederländischen Unternehmer erhoben (siehe 2.3).

4.2 Auflassung von Immobilien

Auch die Auflassung von Immobilien ist in der Regel umsatzsteuerfrei.

Aber auch hier gibt es einige Ausnahmen:

- Lieferung eines Gebäudes oder Gebäudeteils mit Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach dem Erstbezug
- Lieferung eines Baugeländes

In diesen Fällen wird, sofern der Abnehmer ein in den Niederlanden ansässiger Unternehmer ist, die Umsatzsteuer bei diesem erhoben (3.2.1).

Die Lieferung einer Immobilie ist auch dann umsatzsteuerpflichtig, wenn Verkäufer und Käufer gemeinsam beschließen, auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Dies ist aber nur dann möglich, wenn der Käufer die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zu mindestens 90 % als Vorsteuer in Abzug bringen kann. In diesem Fall wird die Umsatzsteuer immer beim Abnehmer erhoben, unabhängig davon, in welchem Land er ansässig ist.

4.3 Vermietung von Ferienwohnungen

Die Vermietung von Ferienwohnungen wird als gewerbliche Aktivität eingestuft. Dies gilt nicht, wenn Sie die Wohnung gekauft haben, um sie selbst zu nutzen, und diese Wohnung nur ab und zu an Dritte vermieten. Wenn Sie die Wohnung an mindestens 140 Tagen im Jahr vermieten, geht das Finanzamt grundsätzlich davon aus, dass Sie umsatzsteuerpflichtig sind. Der Umsatzsteuersatz für die Vermietung im Tourismusgewerbe beträgt 6 %.

In den Niederlanden gelegene gewerblich genutzte Ferienwohnungen gelten nicht als Betriebsstätte. Als Eigentümer einer solchen Wohnung gelten Sie steuerrechtlich weiterhin als ausländischer Unternehmer. Wenn der Mieter eine Privatperson ist, sind Sie umsatzsteuerpflichtig. Vermieten Sie die Ferienwohnung aber an einen Unternehmer, zum Beispiel an den Besitzer eines Ferienparks, wird die Umsatzsteuer auf den Mietzins beim Mieter erhoben (siehe 2.3).

Weitere Informationen über die Berücksichtigung der privaten Nutzung von Ferienwohnungen finden Sie in Abschnitt 6.2.

5 Berechnung der Umsatzsteuer, Steuersätze und befreite Leistungen

Wenn Sie in den Niederlanden Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, brauchen Sie Ihrem Abnehmer nicht in allen Fällen Umsatzsteuer zu berechnen, nämlich dann nicht, wenn eine Steuerbefreiung gilt oder die Verlagerungsregelung anwendbar ist. Mehr zu diesen Fällen finden Sie in Abschnitt 5.1.

Wenn Sie Umsatzsteuer berechnen müssen, können drei verschiedene Steuersätze zur Anwendung kommen. In Abschnitt 5.2 ist dargelegt, in welchen Fällen welcher Umsatzsteuersatz gilt.

5.1 Befreiung oder Verlagerung

5.1.1 Umsatzsteuerfreie Lieferungen und Dienstleistungen

Manche Dienstleistungen und Lieferungen sind von der Umsatzsteuer befreit. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug. Die Umsatzsteuer auf die Kosten im Zusammenhang mit diesen Leistungen kann Ihnen also nicht erstattet werden. Unter anderem sind die folgenden Leistungen von der Umsatzsteuer befreit:

- Unterricht
- Dienstleistungen im Gesundheitswesen durch anerkannte medizinische Berufe und Einstellungen
- Dienste von Sportvereinen an ihre Mitglieder
- verschiedene Dienstleistungen und Produkte im sozialen und kulturellen Bereich
- Finanzdienstleistungen
- Hauspflege
- Kinderkrippe
- Dienstleistungen von Komponisten, Autoren und Journalisten.

5.1.2 Verlagerungsregelung bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen

Wenn für eine Leistung keine Befreiung gilt, sind Sie im Prinzip umsatzsteuerpflichtig. Wenn aber bei Lieferungen und Dienstleistungen an bzw. für niederländische Unternehmer die Verlagerungsregelung anwendbar ist, dürfen Sie den Abnehmern keine Umsatzsteuer berechnen. Die Verlagerungsregelung (siehe 2.3 und 3.2.1) ist anwendbar, wenn der Abnehmer der Waren oder Dienstleistungen

- ein Unternehmer ist, der in den Niederlanden seinen Sitz hat oder dort eine Betriebsstätte unterhält, oder
- eine in den Niederlanden ansässige juristische Person ist.

Die Umsatzsteuer auf die Kosten im Zusammenhang mit diesen Leistungen kann Ihnen erstattet werden.

5.2 Umsatzsteuersätze: 0 %, 6 % oder 19 %

Wenn keine Befreiung gilt und auch die Verlagerungsregelung nicht anwendbar ist, können drei Umsatzsteuersätze zur Anwendung kommen. Im Folgenden wird dargelegt, in welchen Fällen welcher Umsatzsteuersatz gilt.

5.2.1 Umsatzsteuersatz von 0 %

Der Nullsteuersatz gilt für Unternehmer, die mit ausländischen Kunden Geschäfte machen. Meistens handelt es sich dabei um Warenlieferungen ins Ausland. In welchen Fällen Sie dann den Nullsteuersatz anwenden können, erfahren Sie in den Abschnitten 3.2.2 und 3.2.3. Die Anwendung des Nullsteuersatzes entspricht im Grunde der Steuerbefreiung, allerdings mit dem Unterschied, dass bei Anwendung des Nullsteuersatzes der Anspruch auf Vorsteuerabzug erhalten bleibt.

5.2.2 Umsatzsteuersatz von 6 %

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 6 % gilt unter anderem für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb folgender Waren:

- Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sowie die zu deren Herstellung benötigten Grundstoffe
- Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Pferde
- Arzneimittel
- Bücher, Zeitungen und Zeitschriften
- Sämereien für Landwirtschaft und Gartenbau
- Zierpflanzenerzeugnisse

Bei den Dienstleistungen gilt der Umsatzsteuersatz von 6 % unter anderem für

- Personenbeförderung
- Malerarbeiten an Wohnungen, die älter sind als 15 Jahre
- Vermietung von Ferienwohnungen
- Auftritte darstellender Künstler
- die Gewährung des Zugangs u.a. zu
 - Zirkussen
 - Schaustellergeschäften

- Musikdarbietungen und Theateraufführungen
- Sportveranstaltungen

5.2.3 Umsatzsteuersatz von 19 %

In allen anderen Fällen – wenn also weder eine Befreiung vorliegt noch die Verlagerungsregelung, der Nullsteuersatz oder der 6%-Steuersatz anwendbar sind – gilt der Umsatzsteuersatz von 19 %.

5.3 Für welche Leistungen stellen Sie Umsatzsteuer in Rechnung?

Der Gesamtpreis einer Lieferung oder Dienstleistung setzt sich häufig aus mehreren Kostenposten zusammen. Bei steuerpflichtigen Lieferungen oder Dienstleistungen berechnen Sie die Umsatzsteuer über den gesamten Betrag, den Sie Ihrem Abnehmer in Rechnung stellen, also einschließlich eventueller Porto-, Fahrt-, Telefon- und Verpackungskosten (Pfand ausgenommen) u.Ä.

Wenn Sie in den Niederlanden Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erwerben, berechnen Sie die Umsatzsteuer über den Betrag, den der Lieferant Ihnen in Rechnung stellt. Wenn dieser Betrag nicht in Euro angegeben ist, müssen Sie ihn in Euro umrechnen. Dabei ist der Wechselkurs zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld galt.

6 Vorsteuerabzug und Umsatzsteuererstattung

Wenn Sie für Ihr Unternehmen in den Niederlanden Waren einkaufen oder andere Ausgaben tätigen, stellen Ihnen Ihre Lieferanten Umsatzsteuer in Rechnung. Auch wenn Sie Waren von außerhalb der EU in die Niederlande einführen oder von den Niederlanden aus Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten erwerben, sind Sie umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer auf solche Einkäufe und Kosten, auch Vorsteuer genannt, können Sie von der Umsatzsteuer abziehen, die Sie an das niederländische Finanzamt abführen müssen. Wenn der als Vorsteuer abzugsfähige Betrag höher ist als die Umsatzsteuer, die Sie in den Niederlanden abführen müssen, haben Sie Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrags. Auch wenn Sie in den

Niederlanden keine Lieferungen tätigen oder Dienstleistungen erbringen, können Sie die Erstattung dieser Umsatzsteuer beantragen. Im Folgenden erfahren Sie, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen oder erstattet werden kann.

6.1 In welchen Fällen kann Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen oder erstattet werden?

6.1.1 Ausweisung der Umsatzsteuer auf Rechnungen

Wenn Sie in den Niederlanden Waren erwerben oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen, stellt Ihnen der Lieferant Umsatzsteuer in Rechnung. Diese Umsatzsteuer kann nur dann als Vorsteuer abgezogen oder erstattet werden, wenn Sie eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung vorweisen können. Die Rechnung muss auf jeden Fall die auf Seite 23 aufgeführten Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Lieferanten
- die USt-IdNr. des Lieferanten. Die USt-IdNr. ist jene Nummer, unter der ein Unternehmer beim Finanzamt registriert ist. Eine niederländische USt-IdNr. hat immer 14 Stellen und beginnt mit dem für die Niederlande geltenden Ländercode NL. Zum Beispiel: NLO01234567BOI.
- Name und Anschrift des Abnehmers
- die Rechnungsnummer: Rechnungen müssen fortlaufend nummeriert sein, eventuell in mehreren Reihen.
- das Rechnungsdatum
- Datum der Lieferung des Dienstes
- die Menge und Art der gelieferten Waren
- der Umfang und die Art der gelieferten Dienste
- per Tarif oder per Freistellung
 - der Einheitspreis zuzüglich Umsatzsteuer
 - eventuelle Rabatte, wenn diese nicht im Einheitspreis enthalten sind
 - der angewandte Umsatzsteuertarif
 - die Vergütung

- bei Vorauskasse: das Datum der Bezahlung, wenn dieses vom Rechnungsdatum abweicht
- der Umsatzsteuer-Betrag.

In manchen Fällen muss auch die USt-IdNr. des Abnehmers auf der Rechnung stehen. Dies ist der Fall, wenn ein Unternehmer an Unternehmer in einem anderen EU-Land Waren liefert und bei bestimmten, damit im Zusammenhang stehenden Diensten (unter anderem Transportdienste).

Auch wenn eine Verlagerungsregelung (siehe 2.3) Anwendung findet, muss die USt-IdNr. des Abnehmers auf der Rechnung angegeben werden. Auch muss aus der Rechnung ersichtlich sein, ob eine besondere Umsatzsteuerregelung Anwendung findet, nämlich:

- Handel mit gebrauchten Waren
- Anwendung einer Verlagerungsregelung (siehe 2.3)
- Anwendung einer Umsatzsteuerbefreiung (siehe 5.1.1)
- innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren (siehe 3.2.2).

Sollte eine Rechnung, die Sie erhalten, nicht alle genannten Angaben enthalten, so bitten Sie Ihren Lieferanten, Ihnen eine neue, ordnungsgemäße Rechnung auszustellen. Andernfalls können Sie nämlich die Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer möglicherweise nicht als Vorsteuer abziehen oder zurückfordern.

Bei Tankquittungen ist es nicht erforderlich, den Namen des Abnehmers oder das Kraftfahrzeugkennzeichen anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Für Unternehmer in der Landwirtschaft gibt es eine spezielle Umsatzsteuerbefreiungsregelung, die so genannte Landwirtschaftsregelung. Wird diese Regelung in Anspruch genommen, darf den Abnehmern keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Wenn Sie Waren von einem Unternehmer kaufen, der die Landwirtschaftsregelung in Anspruch nimmt, haben Sie dennoch Anspruch auf einen Vorsteuerabzug in Höhe von 5,1 % des Rechnungsbetrags. Der Lieferant muss dann allerdings in seiner Rechnung darauf hinweisen, dass er die Landwirtschaftsregelung anwendet.

6.1.2 Einfuhrumsatzsteuer

Wenn Sie bei der Einfuhr entrichtete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen beziehungsweise zurückfordern wollen, müssen Sie über die Originale der Einfuhrdokumente verfügen, auf denen der Betrag der gezahlten Einfuhrumsatzsteuer angegeben ist. Wenn Sie die Einfuhr von einem Zollspediteur erledigen ließen, sind Sie nicht selbst im Besitz des originalen Einfuhrdokuments. In diesem Fall finden Sie den Betrag der bei der Einfuhr entrichteten Umsatzsteuer auf der Rechnung des Zollspediteurs. Dies ist der Betrag, den Sie als Vorsteuer abziehen beziehungsweise zurückfordern können.

6.1.3 Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Erwerben

Die Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Waren in den Niederlanden (siehe 3.1.2) müssen Sie in Ihrer Umsatzsteuererklärung angeben. Diese Umsatzsteuer können Sie in derselben Steuererklärung als Vorsteuer abziehen.

6.2 Unter welchen Voraussetzungen kann Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen oder erstattet werden?

Sie können die Umsatzsteuer, die Sie beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen entrichtet haben, nur als Vorsteuer abziehen oder zurückfordern, wenn die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie nutzen die Waren und Dienstleistungen geschäftlich, also für Ihr Unternehmen. Die Umsatzsteuer, die Sie für privat genutzte Waren oder Dienstleistungen gezahlt haben, ist also nicht abzugsfähig.
- Sie nutzen die Waren und Dienstleistungen für Aktivitäten, die umsatzsteuerpflichtig sind. Sie können keine Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn Sie die betreffenden Waren oder Dienstleistungen für Aktivitäten nutzen, die von der Umsatzsteuer befreit sind (siehe 5.1).

Bitte beachten Sie: *Lieferungen und Dienstleistungen, bei denen die Umsatzsteuerpflicht auf den Abnehmer verlagert wird oder für die der Nullsteuersatz gilt, gelten ebenfalls als umsatzsteuerpflichtig.*

Die Umsatzsteuer auf den Verzehr von Speisen und Getränken in Gaststättenbetrieben ist in keinem Fall als Vorsteuer abziehbar. Die Umsatzsteuer auf Beherbergungskosten und dergleichen sind dann abzugsfähig, wenn Ihnen diese Kosten im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Dienstleistungen entstehen.

Mischnutzung

Wenn Sie Waren oder Dienstleistungen nicht ausschließlich für steuerpflichtige Leistungen, sondern teilweise auch für befreite Leistungen oder für Privatzwecke nutzen, müssen Sie die Vorsteuer in einen abzugsfähigen und einen nicht abzugsfähigen Teil aufgliedern.

Beispiele

- Sie besitzen in den Niederlanden ein Firmengebäude. Die Hälfte des Gebäudes vermieten Sie umsatzsteuerpflichtig an einen Ladeninhaber, die andere Hälfte umsatzsteuerfrei an einen Versicherungsmakler. Wenn Sie das Gebäude streichen lassen, können Sie die hierfür an den Malerbetrieb gezahlte Umsatzsteuer nur zur Hälfte als Vorsteuer abziehen, da die Hälfte des Gebäudes für umsatzsteuerfreie Leistungen genutzt wird.
- Sie haben sich in den Niederlanden eine Ferienwohnung gekauft. Sie oder Ihre Angehörigen verbringen Ihren Urlaub in dieser Wohnung. Außerdem vermieten Sie die Wohnung auch an Dritte. Die Vermietung einer Ferienwohnung ist eine steuerpflichtige Aktivität (siehe 4.3). Die Umsatzsteuer auf den Erwerb und die Instandhaltung der Ferienwohnung ist nur teilweise als Vorsteuer abziehbar.

Weitere Informationen hierzu, insbesondere über die Berücksichtigung der Privatnutzung von Ferienwohnungen, erteilt Ihnen die Auslandsabteilung des Finanzamts Limburg in Heerlen.

7 Einschaltung eines Vertreters

7.1 Vertretung durch einen Bevollmächtigten

Wenn Sie in den Niederlanden eine Steuererklärung abgeben müssen oder die Erstattung von Umsatzsteuer beantragen wollen, können Sie damit auch einen Bevollmächtigten beauftragen. Er kann in Ihrem

Namen bei der Steuerbehörde Umsatzsteuererklärungen und Erstattungsanträge einreichen und auch alle eventuellen anderen Formalitäten für Sie erledigen. Die meisten Unternehmer wählen als Bevollmächtigten einen Sachverständigen, also etwa einen Buchhalter oder Steuerberater. Dafür gibt es aber keine Vorschriften. Sie bestimmen selbst, wen Sie bevollmächtigen und in welchen Angelegenheiten Sie sich vertreten lassen wollen.

7.2 Vertretung durch einen Fiskalvertreter

Eine Sonderform des Bevollmächtigten für ausländische Unternehmer ist der so genannte Fiskalvertreter. Für die Einschaltung eines Fiskalvertreters gelten allerdings gesetzliche Vorschriften. So muss der Fiskalvertreter in den Niederlanden ansässig sein und eine Sicherheit für die Umsatzsteuer leisten. Wenn Sie bei Einfuhrtransaktionen von der Verlagerungsregelung Gebrauch machen wollen, müssen Sie auf jeden Fall einen Fiskalvertreter einschalten. Viele Zollspediteure, die die Import- und Exportformalitäten für Unternehmer erledigen, fungieren auch als Fiskalvertreter.

Beispiel

Sie wollen Waren aus den Vereinigten Staaten in die Niederlande einführen, um sie anschließend von den Niederlanden aus innerhalb der EU zu vertreiben. Bei der Einfuhrzollanmeldung müssen Sie Umsatzsteuer entrichten. Diese Umsatzsteuer können Sie in Ihren regelmäßigen Umsatzsteuererklärungen als Vorsteuer in Abzug bringen. Ihre Lieferungen an Unternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten, also die innergemeinschaftlichen Lieferungen, müssen Sie jedes Quartal in einer "Anmeldung innergemeinschaftlicher Lieferungen" spezifizieren (siehe 8.3.5).

Wenn Sie einen Fiskalvertreter einschalten, erledigt dieser Ihre Umsatzsteuererklärungen und Ihre Anmeldungen innergemeinschaftlicher Lieferungen. In der Umsatzsteuererklärung werden auch die auf die Einfuhr folgenden innergemeinschaftlichen Lieferungen berücksichtigt. Der Fiskalvertreter kann auch dafür sorgen, dass Sie bei Einfuhren die Verlagerungsregelung nutzen können. Bei Anwendung dieser Regelung brauchen Sie die Einfuhrumsatzsteuer nicht unmittelbar bei der Einfuhrzollanmeldung zu entrichten. Ihr Fiskalvertreter gibt die von Ihnen zu zahlende Einfuhrumsatzsteuer in

der regulären Umsatzsteuererklärung an und bringt sie in derselben Erklärung auch gleich als Vorsteuer in Abzug. Sie brauchen diese Umsatzsteuer also nicht mehr vorzufinanzieren. Wenn Sie einen Fiskalvertreter einschalten und in den Niederlanden keine weiteren steuerpflichtigen Tätigkeiten verrichten, brauchen Sie sich nicht als Umsatzsteuerpflichtiger bei der niederländischen Steuerbehörde registrieren zu lassen.

Bitte beachten Sie:

- Auch wenn Sie einen Fiskalvertreter oder einen anderen Bevollmächtigten einschalten, haften Sie selbst für die Erfüllung Ihrer steuerlichen Pflichten.
- Sie gelten auch bei Einschaltung eines Fiskalvertreters oder eines anderen Bevollmächtigten als ausländischer Unternehmer. Auch dann sind also die Abnehmer, denen Sie Waren liefern oder für die Sie Dienstleistungen erbringen – sofern es sich um in den Niederlanden ansässige Unternehmer oder juristische Personen handelt –, umsatzsteuerpflichtig.

Weitere Informationen zum Thema Fiskalvertreter erteilt Ihnen gerne Ihr Finanzamt.

8 Umsatzsteuererklärung und Antrag auf Umsatzsteuererstattung

8.1 Welche Geschäftsstelle des Finanzamts ist für Sie zuständig?

Für die niederländischen Steuerangelegenheiten aller ausländischen Privatpersonen und Unternehmer ist die Auslandsabteilung des Finanzamts Limburg in Heerlen zuständig (Belastingdienst/Limburg/kantoor Buitenland). In dieser Geschäftsstelle werden also auch alle Angelegenheiten ausländischer Unternehmer im Zusammenhang mit der Erhebung oder Erstattung niederländischer Umsatzsteuer bearbeitet.

Wenn Sie allerdings einen Fiskalvertreter einschalten (siehe Kapitel 7), ist dessen Finanzamt für Ihre Umsatzsteuerangelegenheiten zuständig.

Ausländische Unternehmer können auf zwei Arten mit der niederländischen Umsatzsteuer zu tun bekommen: durch Abgabe von

Umsatzsteuererklärungen (siehe 8.3) oder durch Einreichung von Umsatzsteuererstattungsanträgen (siehe 8.4). Bevor Steuererklärungen oder Erstattungsanträge ausländischer Unternehmer bearbeitet werden können, müssen diese Unternehmer bei der niederländischen Steuerbehörde registriert worden sein (siehe 8.2).

8.2 Registrierung

Wenn Sie sich bei der niederländischen Steuerbehörde registrieren lassen wollen, setzen Sie sich bitte schriftlich mit der Auslandsabteilung des Finanzamts Limburg in Heerlen in Verbindung. Die Anschrift finden Sie am Ende dieser Broschüre. Sie erhalten dann zunächst ein Formular mit einigen allgemeinen Fragen. Je nach Art und Umfang Ihrer Aktivitäten in den Niederlanden entscheidet das Finanzamt, ob Sie regelmäßig Umsatzsteuererklärungen abgeben müssen oder ob die Einreichung von Erstattungsanträgen (verzoek om teruggaaf) ausreicht.

Wenn Sie in den Niederlanden Umsatzsteuer entrichten müssen oder innergemeinschaftliche Lieferungen oder Erwerbe tätigen (siehe Kapitel 3), sind Sie grundsätzlich verpflichtet, sich bei der Steuerbehörde registrieren zu lassen und Umsatzsteuererklärungen abzugeben.

8.3 Umsatzsteuererklärungen

8.3.1 Abgabe der Umsatzsteuererklärung

Wenn Sie Umsatzsteuererklärungen abgeben müssen, werden Ihnen regelmäßig – normalerweise einmal je Quartal – Umsatzsteuererklärungsformulare zugesandt. Sie sind verpflichtet, diese Formulare innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden. Das gilt auch dann, wenn Sie in dem betreffenden Zeitraum in den Niederlanden keine steuerlich relevanten Tätigkeiten verrichtet haben oder wenn Ihnen per saldo Umsatzsteuer zu erstatten ist.

Auf dem Formular finden Sie kurze Hinweise zum Ausfüllen. Eine ausführlichere Erläuterung in niederländischer, englischer und deutscher Sprache können Sie bei Ihrem Finanzamt anfordern oder auf der Website www.belastingdienst.nl abrufen.

8.3.2 Zahlung der Umsatzsteuer

Wenn nach eventuellem Vorsteuerabzug per saldo noch eine Umsatzsteuerschuld besteht, ist diese innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums zu begleichen. Dabei ist der Tag maßgeblich, an dem die Zahlung auf dem Konto der Steuerbehörde eingegangen ist. Auf dem Steuererklärungsformular ist angegeben, auf welche Weise Sie die Umsatzsteuer entrichten müssen.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie Ihre Steuererklärung nicht rechtzeitig einreichen oder Ihre Umsatzsteuerschuld nicht rechtzeitig begleichen, kann die Steuerbehörde einen Nachforderungsbescheid erlassen und einen Säumniszuschlag erheben.

8.3.3 Umsatzsteuererstattung

Wenn der Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer den Betrag der abzuführenden Umsatzsteuer übersteigt, gilt Ihre Steuererklärung als Umsatzsteuererstattungsantrag. In der Regel entscheidet die Steuerbehörde innerhalb einiger Monate über Ihren Erstattungsantrag und setzt Sie schriftlich davon in Kenntnis.

8.3.4 Buchführungspflichten

Wenn Sie zum ersten Mal eine Umsatzsteuererklärung abgeben, müssen Sie die Originale aller Einkaufs- und Kostenrechnungen sowie Kopien aller Verkaufsrechnungen mitschicken. Bei den folgenden Umsatzsteuererklärungen brauchen Sie nur noch eine Übersicht über alle für die jeweilige Erklärung relevanten Rechnungen einzureichen. Um Ihre Angaben überprüfen zu können, kann die Steuerbehörde aber jederzeit Kopien der von Ihnen ausgestellten Rechnungen, die Originale der Einkaufs- und Kostenrechnungen oder andere Auszüge aus Ihrer Buchhaltung anfordern. Bis zu fünf Jahre nach Ablauf des betreffenden Besteuerungsjahres kann die Steuerbehörde Ihre Steuererklärungen per Steuerbescheid berichtigen.

8.3.5 Anmeldung innerschweizerischer Lieferungen

Wenn Sie von den Niederlanden aus innerschweizerische Warenlieferungen tätigen, für die der Umsatzsteuersatz von 0 % gilt, müssen Sie nach Ablauf jedes Quartals ein Formular Anmeldung innerschweizerischer Lieferungen (opgaaf intracommunautaire

leveringen) einreichen. Darin geben Sie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern Ihrer Abnehmer sowie den Gesamtwert der innergemeinschaftlichen Lieferungen an jeden Abnehmer im betreffenden Quartal an. Dem Formular liegt eine Erläuterung in niederländischer, englischer und deutscher Sprache bei. Diese Erläuterung steht auch auf der Website www.belastingdienst.nl bereit.

Wenn Sie Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen nicht rechtzeitig, nicht korrekt oder nicht vollständig anmelden, kann Ihnen ein Bußgeld auferlegt werden.

Bitte beachten Sie: *Wenn Sie zum ersten Mal von den Niederlanden aus innergemeinschaftliche Warenlieferungen tätigen, müssen Sie das Formular für die Anmeldung innergemeinschaftlicher Lieferungen selbst bei der Auslandsabteilung des Finanzamts Limburg in Heerlen anfordern.*

8.3.6 Meldung an das niederländische Statistische Zentralamt (CBS)

Wenn der Wert Ihrer innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Erwerbungen in einem Jahr 400 000 EUR übersteigt, müssen Sie monatlich eine Aufstellung Ihrer Transaktionen an das Statistische Zentralamt (CBS) schicken. Sie können hierzu unter anderem die kostenlos erhältliche Software IRIS benutzen. Weitere Informationen erteilt Ihnen das Statistische Zentralamt. Wenden Sie sich bitte an: CBS/Intrastat Infodesk, Postbus 4481, 6401 CZ Heerlen, Niederlande, Telefon: +31 45 5707920, E-Mail: hihbgs@cbs.nl.

8.4 Antrag auf Umsatzsteuererstattung

8.4.1 Einreichung des Umsatzsteuererstattungsantrags

Anträge auf Umsatzsteuererstattung sind mit einem in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlichen Antragsformular zu stellen. Sie können dieses Formular beim Finanzamt Heerlen oder beim für Sie zuständigen Finanzamt in Ihrem eigenen EU-Mitgliedstaat anfordern. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs einzureichen, in dem der Anspruch auf Umsatzsteuererstattung entstanden ist. Anträge auf Erstattung von Beträgen unter 25 EUR können leider nicht bearbeitet werden. Sie können Erstattungsanträge auch häufiger als einmal jährlich einreichen, allerdings muss der

Zeitraum, auf den sich der Antrag bezieht, jeweils mindestens drei Monate betragen. Der Erstattungsbetrag muss sich in diesem Fall auf mindestens 200 EUR belaufen.

8.4.2 Unternehmererklärung

Dem Umsatzsteuererstattungsantrag ist eine Erklärung beizulegen, aus der hervorgeht, dass Sie in Ihrem eigenen Ansässigkeitsstaat umsatzsteuerpflichtig sind. Unternehmer aus der EU müssen diese Erklärung beim für sie zuständigen Finanzamt in ihrem eigenen Land anfordern. Die Erklärung ist ein Jahr lang gültig. Außerhalb der EU ansässige Unternehmer können auch auf andere Art nachweisen, dass sie Unternehmer sind.

8.4.3 Rechnungen

Dem Umsatzsteuererstattungsantrag sind die Originale der für die Erstattung relevanten Rechnungen beizulegen. Diese Unterlagen werden Ihnen nach Bearbeitung Ihres Antrags zurückgesandt.

8.4.4 Entscheidung über den Antrag

In der Regel wird die Steuerbehörde innerhalb von sechs Monaten über Ihren Erstattungsantrag entscheiden und Sie schriftlich davon in Kenntnis setzen.

8.4.5 Nachforderung

Sollte sich nach einer Umsatzsteuererstattung herausstellen, dass diese zu Unrecht gewährt worden ist, kann die Steuerbehörde innerhalb von fünf Jahren nach dem betreffenden Zeitraum die erstattete Umsatzsteuer zurückfordern und Ihnen gegebenenfalls ein Bußgeld auferlegen.

8.5 Rechtsbehelfe

Wenn Sie mit einer Entscheidung der Steuerbehörde nicht einverstanden sind, können Sie dagegen innerhalb von sechs Wochen nach Datum des betreffenden Bescheids schriftlich bei der Auslandsabteilung des Finanzamts Limburg in Heerlen Einspruch einlegen. Nach Bearbeitung Ihres Einspruchs werden Sie schriftlich von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Gegen diese Entscheidung

können Sie beim zuständigen Gerichtshof klagen. Genauere Informationen hierzu erhalten Sie mit der Entscheidung über Ihren Einspruch.

9 Weitere Informationen

Informationen über die MwSt. und andere Steuern können Sie der Internet-Site des Finanzamts entnehmen. Dort finden Sie auch diverse Broschüren und Informationshefte zum Herunterladen. Die Adresse lautet: www.belastingdienst.nl.

Belastingdienst/Limburg/kantoor Buitenland
Postbus 2865
6401 DJ Heerlen
Niederlande

Besucheradresse:
Kloosterweg 22, Heerlen

Bis zum 1. November 2005 können Sie +31 45 56 03 111 anrufen.
Ab dem 1. November 2005 rufen Sie das BelastingTelefoon Buitenland an: +31 55 53 85 385.

Herausgeber

Belastingdienst/Centrum voor proces- en productontwikkeling

Juni 2005

Belastingdienst

Leuker kunnen we 't niet maken. Wel makkelijker.